

## Pflichten eines Beamten

- Der Beamte dient dem **ganzen Volk**.
- Er hat seine Aufgaben **unparteiisch und gerecht** zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
- Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen **demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.
- Der Beamte hat einen **Diensteid** zu leisten.
- Er hat bei politischer Betätigung diejenige **Mäßigung** und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Der Beamte hat sich mit **mit vollem persönlichen Einsatz** seinem Beruf zu widmen.
- Er hat sein Amt **uneigennützig** nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein **Verhalten** innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.
- Der Beamte hat seine **Vorgesetzten zu beraten** und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen **Anordnungen auszuführen**.
- Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit** dienstlicher Anordnungen hat der Beamte **unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen**. Der Beamte ist von **Amtshandlungen zu befreien**, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.
- Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **Verschwiegenheit** zu bewahren; er darf ohne **Genehmigung** über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich **aussagen** oder Erklärungen abgeben. **Auskünfte an die Presse** erteilt der Vorstand der Behörde.

### weitere allgemeine Beamtenpflichten

- ↯ Pflicht zur Übernahme von Nebentätigkeit auf Anordnung der obersten Dienstbehörde
- ↯ Genehmigung bzw. Meldung sonstiger Nebentätigkeiten
- ↯ Verbot der Annahme von Geschenken in Bezug auf sein Amt
- ↯ Verpflichtung, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende Gründe dies erfordern
- ↯ Der Beamte darf ohne Genehmigung nicht vom Dienst fernbleiben. Eine Erkrankung ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- ↯ Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

### besondere Beamtenpflichten als Lehrer: z.B.:

- ↯ Erziehung und Bildung der Schüler
- ↯ Unterrichtsvorbereitung
- ↯ Einhaltung der Stunden- und Lehrpläne
- ↯ Führen amtlicher Listen
- ↯ Erstellung des Stoffverteilungsplanes
- ↯ Leistungsfeststellung und Zeugniserteilung
- ↯ Fortbildung
- ↯ Konferenzteilnahme
- ↯ Zusammenarbeit mit Eltern
- ↯ Übernahme von Verwaltungstätigkeiten
- ↯ Aufsichtspflicht

### **Annahme von Geschenken!**

Eine feste Wertgrenze, bis zu der Geschenke angenommen werden dürfen, lässt sich nicht angeben.

Maßgeblich ist vielmehr in welcher Situation und von wem die Lehrkraft oder eine dritte Person (bspw. der Ehegatte) ein Geschenk erhält.

Entscheidend ist, ob dadurch der Eindruck entstehen kann, dass das Geschenk Einfluss auf eine Amtshandlung nehmen könnte.

Das ist bei Geschenken von Einzelpersonen in viel höherem Maße anzunehmen als bei Geschenken

„der Klasse“ (bzw. deren Eltern) als Gruppe.

Wird das Geschenk im zeitlichen Zusammenhang mit einer Amtshandlung (z.B. vor den Grundschulempfehlungen, Versetzungsentscheidungen) gegeben, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

#### *Fallgruppen*

Geschenke, die von einer Klasse (bzw. den Eltern) zur Verabschiedung einer Lehrkraft gemacht werden, können im gesellschaftlich üblichen Rahmen akzeptiert werden.

Bei Geschenken, die Lehrkräfte von Einzelpersonen, beispielsweise von den Eltern einer Schülerin oder eines Schülers erhalten, ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Nur kleine Aufmerksamkeiten, die beispielsweise aus Anlass des Geburtstags oder eines Feiertags gemacht werden, sind zulässig.

Der Wert darf 5 Euro nicht übersteigen. Geschenke außerhalb solcher Anlässe, die in Verbindung mit einer Amtshandlung (z.B. Notengebung) gebracht werden könnten, sind stets zurückzuweisen.

Geschenke von Schülerinnen und Schülern mit einem überwiegend ideellen Wert (z.B. Bastelarbeiten)

können angenommen werden.